

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 06/0348
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 17.10.2006
Bearb.	: Herr Deutenbach, Eberhard	Tel.: 209	öffentlich
Az.	: 6013/deu - ti		

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Sitzungstermin

02.11.2006

Einwohnerfragestunde;

hier: Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 05.10.2006

Die Fragen des Bürgers in der o. a. Sitzung wurden mit Schreiben vom 17.10.2006 wie folgt beantwortet:

Sehr geehrte Frau Hoins,
sehr geehrter Herr Hoins,

zu den in der Einwohnerfragestunde des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 05.10.2006 gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Ist es möglich, Kopien der Anlagen zur Beschlussvorlage B 06/0299 zu bekommen?

Antwort:

Ja, soweit dies aus datenschutzrechtlichen Gründen möglich ist. Die Kopien werden Ihnen in einem gesonderten Schreiben mit Gebührenbescheid zugehen.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Nachprüfung der Herangehensweise an die Ermittlung des Eingriffsumfanges aus dem Verfahren der Außenbereichssatzung herausgenommen und worum handelt es sich hierbei genau (vgl. letzter Absatz der Beschlussvorlage)?

Antwort:

Die Herausnahme der Ausgleichsregelung ergibt sich unmittelbar aus der Ermächtigungsgrundlage für die Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB). Hier wird abschließend geregelt, was mit und in dieser Satzung zu regeln ist. Wie bei allen Vorhaben im Außenbereich ist das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren einzuholen. In diesem Rahmen wird dann auch über Eingriff und Ausgleich behördenintern entschieden, ist somit auch keiner Abwägung zugänglich.

3. Wurde bei der Festlegung des Waldschutzstreifens nach § 24 LWaldG die Gemeinde Tangstedt (wg. der gemeinsamen Gemeindegrenze) in das Verfahren einbezogen.

Antwort:

Die Gemeinde Tangstedt wurde im Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Seitens Tangstedts wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Die Bestimmung des Waldschutzstreifens ist im Übrigen ausschließlich Sache des Forstamtes.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

4. **Welche Stellen der Verwaltung der Stadt Norderstedt (z. B. Rechtsbereich?) waren mit der Prüfung der Anwendbarkeit / Zulässigkeit des Verfahrens nach § 35 Abs. 6 BauGB – insbesondere Würdigung der ständigen Rechtsprechung (Zitat: „Der Geltungsbereich der Satzung darf nicht über den vorhandenen Gebäudebestand hinausgehen“) – betraut? Gibt es hierzu Rechtsgutachten? Wenn ja, können diese eingesehen werden?**

Antwort:

Die Durchführung der Bauleitplanverfahren liegt in der Zuständigkeit des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr. Soweit erforderlich, werden andere Ämter und Fachdienststellen an der Ausarbeitung der Verfahren beteiligt. Rechtsgutachten liegen zum vorliegenden Fall nicht vor und werden auch nicht als erforderlich angesehen. Selbstverständlich werden aktuelle Rechtsprechungen ständig auf ihre spezielle Anwendbarkeit für Norderstedter Sachverhalte in allen laufenden Verfahren in die Überlegungen einbezogen. Ein Widerspruch zu der von Ihnen zitierten Kommentierung wird allerdings nicht gesehen, da hier die besonderen Bedingungen der vorhandenen Örtlichkeit, nämlich eine beidseitig vorhandene, straßenparallele Randbebauung, zu würdigen war.

5. **Gibt es bereits Bauanträge / Bauvorabfragen? Wenn ja, wie viele und was für Objekte wurden beantragt? Wurde dies bereits im Zuge der Beantragung zu diesem Verfahren berücksichtigt / gewürdigt?**

Antwort:

Es liegen keine Anträge vor. Weitere Auskünfte in Zukunft zu konkreten Anträgen können aus grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben werden.

6. **Gibt es bereits Pläne / Überlegungen, wie im Falle der Verabschiedung der Außenbereichssatzung die Stichstraße „Am Tangstedter Forst“ entwickelt werden soll? (Anm. Wir haben eine Genehmigung zur Überbauung des Grünstreifens bis zur Asphaltdecke; Muss diese – und wenn ja auf welcher Rechtsgrundlage- zurückgebaut werden? Wer trägt die Kosten? Wenn nein, wer haftet für mögliche Schäden?**

Antwort:

Es gibt keine Überlegungen da die Verwaltung davon ausgeht, dass der vorhandene Ausbauzustand ausreicht, um die anstehenden Erschließungsfunktionen zu erfüllen. Beschädigungen im Zuge von Baumaßnahmen sind von dem Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen. Sollte in Zukunft eine Änderung im Ausbauzustand erforderlich werden, richtet sich eine Kostenverteilung nach den Grundsätzen des Beitragsrechtes. Bei einer erstmaligen endgültigen Herstellung tragen die Anlieger bei einer Straße im Außenbereich in der Regel 75 % der Kosten nach KAG (Kommunales Abgabengesetz).

7. **Warum ist eine Zufahrt zu den betreffenden Flächen nicht über den Sandweg möglich, der ja kein Wald (vgl. Festlegung des Waldschutzbereichs nach § 24 LWaldG in der beantragten Form) zu sein scheint? (Anm. Bisläng fährt hier selbst der Müllwagen problemlos durch).**

Antwort:

Der sogenannte Sandweg ist keine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßenfläche, kann daher im rechtlichen Sinne auch keine Erschließungsfunktion übernehmen. Verkehr findet dort auf eigenes Risiko statt.

8. **Was hat sich materiell geändert, das die Aufstellung einer Satzung ermöglicht? Warum war dies nicht bereits früher möglich und führte in der Konsequenz zur Ablehnung diverser gestellter Bauanträge? Worin liegt der Sinneswandel begründet (Willkürfreiheit)?**

Antwort:

Grundsätzlich liegt die Planungshoheit bei der Gemeinde (Stadt). Die Stadtvertretung bestimmt mit ihren Beschlüssen wo und welche Verfahren der Bauleitplanung zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung durchgeführt werden sollen.

Die Anstoßwirkung kann dabei sowohl aus der Verwaltung, den politischen Gremien und Vertretern, als auch aus der Bevölkerung kommen.

9. Was hat sich materiell im Baugenehmigungsverfahren ggü. den Verfahren Ende der 90er Jahre geändert? (Die Baugenehmigungsverfahren / Bauvorbescheidsverfahren)

Heinrichs bzw. Frenjo haben sich bekanntlich über mehrere Jahre auf Basis der Bestimmungen des § 35 BauGB hingezogen)?

Antwort:

Wie schon unter Ziff. 6 ausgeführt, kann aus datenschutzrechtlichen Gründen zu den genannten Anträgen keine inhaltliche Auskunft gegeben werden.

Grundsätzlich kann ich Ihnen aber dazu sagen, dass die Bereiche, einschließlich Ihres Grundstücks, bis Anfang 2001 als Grundstücke im Außenbereich beurteilt wurden, auf denen eine Bebauung nur nach den materiellen Vorschriften des § 35 Abs. 4 BauGB hätte stattfinden können. Da diese Beurteilung nach Darlegung des Innenministers bis heute zu gelten hat, wäre demnach auch Ihr Haus eigentlich nicht zulässig gewesen.

Nur der Tatsache, dass das Rechtsamt der Stadt Norderstedt bei der Beurteilung der Anträge zu dem Altbau auf der ehem. Nr. 5 seinerzeit die Rechtsauffassung vertreten hat, auch diese Grundstücke wären, wie der gesamte südliche Bereich als Innenbereich nach § 34 BauGB anzusehen, verdanken Sie Ihre Baugenehmigung. Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, dass für Ihr Vorhaben das Forstamt bereits auf den jetzt in Rede stehenden Grundstücken Ihres Nachbarn einer Teilwaldumwandlung zugestimmt hat und auch die betroffenen Grundeigentümer durch ihre Zustimmung Ihr Bauvorhaben erst ermöglicht haben.

10. Gibt es eine Schlichtungsstelle für die strittigen Fragen in diesem Verfahren?

Antwort:

Im Prinzip nein, allerdings könnte das Innenministerium als Rechtsaufsicht für die Kommunen zu der Angelegenheit befragt werden. Die Stadt Norderstedt sieht dazu keine Veranlassung, da aus unserer Sicht keine strittigen Fragen im Raum stehen.

11. An welcher Stelle (zuständiges Gericht) kann eine formaljuristische Überprüfung der strittigen Fragen in diesem Verfahren gerichtet werden? Gibt es hierbei einzuhaltende Fristen und / oder Formvorschriften?

Antwort:

Die Rechtswirksamkeit der Außenbereichssatzung kann in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) überprüft werden.

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller geltend macht, durch die Außenbereichssatzung oder deren Anwendung in seinen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.

Ein solcher Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Satzung beim Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 in 24837 Schleswig, zu stellen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung bestimmter Verfahrens oder Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Hinweis:

Der Vorlage ist als Anlage beigefügt der Vorgang der seinerzeit genehmigten Waldumwandlung für das Grundstück des Beschwerdeführers.